

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporture sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Bringerlohn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Inserate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5 gesp. Zeilen kosten 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergehilfen (Anmerkung) sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. zu senden.

Nr. 12.

Sonntag, den 20. März.

1904.

Expedition: Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gest. Beachtung!

Berichte und Korrespondenzen für den Tabakarbeiter müssen bis spätestens Montag Abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. oder bis Dienstag Vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südstraße 59 gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

Unsere milden Richter.

Ueber den Zweck der Strafe ist schon vieles geschrieben worden und der Streit der Kriminalpolitiker über diese Fragen nimmt kein Ende, wie erst unlängst die Debatten im Reichstage über den Strafvollzug gelehrt haben. Abgesehen von zahlreichen anderen Anschauungen über den Zweck der Strafe sind zwei Richtungen maßgebend in den Vordergrund getreten. Die einen sehen den Zweck der Strafe in der Sühne für eine begangene Gesetzesverletzung, die anderen wollen abwechselnd wirken, sie wollen dem Gesetzesübertreter empfindlich nahelegen, daß er sich vor einer Wiederholung des Vergehens fernhalte, sie wollen aber durch die Strafe allen anderen, die sich des gleichen Vergehens schuldig machen könnten, eine Warnung zuteil werden lassen, daß sie nicht in den gleichen Fehler verfallen, denn er würde die gleiche Strafe nach sich ziehen. Gesetzesverletzung soll mit Strafart und Strafhöhe in Beziehung stehen. Heute ist niemand mehr so kindlich befangen, daß er an eine absolute Gerechtigkeit glaubt. Unsere Kenntnis von vergleichender Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte ist längst so groß, daß wir wissen, daß was heute als Verbrechen angesehen wird, früher straffrei war, und daß manches heute vom Richter anders angesehen wird, als vor hundert, fünfhundert und tausend Jahren. Das was Recht und Unrecht ist, wechselt nach Zeit und Land, nach dem Grade wirtschaftlicher Entwicklung, nach der Art, wie die Herrschenden der herrschenden Klassen und diese selbst sich ändern. Es gibt keine ewige, sich immer gleich bleibende Gerechtigkeit, auch Recht und Unrecht ist nur ein Spiegelbild wirtschaftlicher Interessenkämpfe.

Das Recht ist aber auch innerhalb einer bestimmten Zeit nicht einheitlich, wie jeder weiß, der die Art verfolgt, wie die gleichen Gesetzesübertretungen verfolgt werden, der gleiche Richter urteilt nicht immer im gleichen Sinne. Das deutsche Gesetz läßt seinem freien Ermessen bei der Feststellung des Strafmaßes weiten Spielraum. Er kann da auf eine ganze Reihe von Umständen Rücksicht nehmen, auf das Vorleben des Angeklagten, auf den Grad der Zwangslage, auf die Art des Geisteszustandes, in dem er sich zurzeit der Begehung der Tat befand, er kann Rücksicht nehmen auf die Wirkung der Strafe, auf das fernere Fortkommen des Verurteilten. Tausenderlei Umstände können da in Betracht kommen als strafmildernd oder auch als strafverschärfend. Von besonders trassen Fällen abgesehen, wird man sich ohne Kenntnis des Falles im einzelnen hüten, dem Richter über die Strafabmessung Vorwürfe zu machen.

Anders liegt es aber, wenn wir aus der Gesamtheit der Strafabmessungen ersehen, daß eine bestimmte Tendenz obtrifft, gewisse Gesetzesübertretungen sehr scharf, andere sehr milde zu beurteilen. Dann werden wir freilich nach einem Schlüssel für diese Erscheinungen suchen müssen, weil wir es mit einer allgemeinen Erscheinung zu tun haben, deren Erörterung Rückschlüsse auf die innerhalb des Richterstandes vorwaltenden Absichten und Geistesrichtungen gestattet, weil wir darin einen der wichtigsten Prüfsteine für die Beurteilung der Strafrechtspflege, für die Reformbedürftigkeit der Gesetze zu sehen haben.

Zu diesen allgemeinen Betrachtungen werden wir veranlaßt durch eine 480 Quartseiten starke Statistik, die der Staatssekretär für das Reichsamt des Innern, Graf Posadowsky, dem Reichstage Ende Februar d. J. zugehen ließ. Er erfüllte damit ein Versprechen, das er vor nunmehr länger als drei Jahren, am 14. Januar 1901, dem Reichstage gab. Dieser umfangreiche Band gibt eine Uebersicht über die zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gelangten rechtskräftigen Bestrafungen aus dem Jahre 1902 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen. Da finden wir, daß bloß vier deutsche Unternehmer mit Freiheitsstrafen belegt wurden wegen Uebertretung von Arbeiterschutzbestimmungen und drei kamen aus unserer Industrie, daß wohl 5332 Unternehmer und 611 Angestellte überhaupt wegen Vergehens gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung verurteilt wurden, aber außer den vieren, die wir schon erwähnten, alle zu Geldstrafen und noch dazu sehr mäßigen, die Strafen bleiben alle weit hinter den vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafminimen. Weit über die Hälfte der überhaupt Verurteilten, 3030, hatten bloß Geldstrafen bis zu 3 Mk., 1815 Geldstrafen von 3—10 Mk., 613 Geldstrafen von 10—20 Mk., 395 solche von 20—50 Mk., 68 von 50—100 Mk., nur 14 Strafen von 100—200 Mk. und ganze 4 von über 200 Mk. aus dem Gerichtssaale heimgetragen.

Jeder, der die Strenge der Richter bei Beurteilung von sogenannten Streifvergehen kennt, wird sich über diese

Milde der Richter seinen Vers machen können. Es scheint für die im Klassenstaate aufgewachsenen Leser unseres Blattes überflüssig, darüber mehr Worte zu verlieren. Wohl aber scheint eine nähere Betrachtung über die gegen die Unternehmer in der Tabakindustrie verhängten Strafen am Platze.

Wir finden da 72 Verurteilungen, die sich gegen 74 Personen, 62 Unternehmer und 12 Angestellte richten. 43,2 Prozent der Strafen waren höchstens 3 Mk., 37,9 Proz. bewegten sich zwischen 3 und 10 Mk., bloß 18,9 Proz. waren höher als 10 Mk. Die tatsächlichen Angaben sind die folgenden. Es wurden bestraft:

32 mit Geldstrafen bis 3 Mk.	28 " " von 3—10 Mk.
9 " " " 10—20 "	5 " " " 20—50 "

Daß diese Strafen weder abschreckend gewirkt haben dürften, noch als Buße für die Gesetzesverletzung und für die Schädigung der vom Gesetze geschützten Personen betrachtet werden darf, scheint uns auch einer weiteren Betonung nicht zu bedürfen.

Gehen wir nun näher auf das Strafregister ein. Ein einziger Unternehmer wurde im Jahre 1902 wegen Uebertretung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe verurteilt. Das Gesetz sieht Geldstrafen bis zu 600 Mk. oder Haft vor, der milde Richter verhängte eine Strafe von 20 bis 50 Mk. Wegen der Bundesratsbestimmung zum Schutze der Tabakarbeiter, über deren Nichteinhaltung alle Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, auch speziell die vom Jahre 1902, von Klagen widerhalten, sind 22 Unternehmer und 1 Angestellter verurteilt worden, und zwar 5 zu Strafen bis 3 Mk., 13 zu solchen von 3—10 Mk., weitere 3 zu Strafen von 10—20 Mk. und nur 2 zu Strafen von über 20 Mk., und doch hat der Gesetzgeber Strafen bis zu 300 Mk. oder Haft vorgesehen. Statt nun durch energisches Zugreifen im Rahmen des sicherlich nicht strengen Gesetzes vorzugehen, begnügt man sich, nur wenige Uebertreter des Gesetzes überhaupt vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen und diese werden, soweit sie nicht freigesprochen werden, mit ganz geringen Strafen belegt.

Wegen zu langer Beschäftigung von Kindern ist vom Gesetzgeber Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bzw. Gefängnis bis zu sechs Monaten vorgesehen. Man weiß, daß gerade in der Tabakindustrie die ungesetzmäßige Beschäftigung von Kindern eine große Rolle spielt, und doch sind bloß 6 Unternehmer und 5 Angestellte wegen Uebertretung dieser Anordnung zur Rechenschaft gezogen worden, und wenig fallen die Strafen ins Gewicht; 1 hatte bis 3 Mk., 7 hatten 3—10 Mk., 2 hatten 10—20 Mk. und bloß einer etwas mehr zu bezahlen.

Wegen Uebertretung der für die jugendlichen Arbeiter festgesetzten Arbeitszeiten, Pausen und dergleichen, sind bloß ein Unternehmer und zwei Angestellte gebüßt worden. Zwei wurden zu 10—20 Mk., einer zu mehr als 20 Mk. verurteilt, obgleich die früher erwähnten Strafen auch hier hätten platzgreifen können. Die polizeilichen Bestimmungen über die Anzeige der Beschäftigung, über den Aushang der Verzeichnisse der geschützten Personen und dergleichen können mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bzw. Haft bis zu acht Tagen geahndet werden. Von den neun Unternehmern, die deshalb verurteilt wurden, erhielten sieben Geldstrafen bis zu 3 Mk., 2 solche von 3—10 Mk.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigungszeit der Arbeiterinnen gaben bloß zu fünf Verurteilungen Anlaß, die drei Unternehmer und zwei Angestellte betrafen. Vier wurden zu 3—10 Mk., einer zu mehr als 10 Mk. verurteilt, obgleich auch hier das Gesetz Geldstrafen bis zu 2000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten vorsieht. Wegen unterlassener Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen, nicht ordnungsgemäßer Aushänge, wurden zwei Unternehmer, einer mit 3 Mk., der andere mit 10 bis 20 Mk. verurteilt, obgleich Strafen bis 30 Mk. hätten ausgesprochen werden können. Wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher kann eine Strafe bis zu 20 Mk. bzw. Haft verfügt werden, aber sechs Angeklagte kamen mit Strafen bis zu 7 Mk. weg, nur einer hatte etwas mehr zu bezahlen. Wegen der Uebertretung des Verbotes von Eintragungen in die Arbeitsbücher kann die gleiche Strafe verhängt werden, aber die vier deshalb

verurteilten Unternehmer hatten die Freude, daß keiner mit mehr als 3 Mk. gebüßt wurde. Die gleichen Strafandrohungen gelten wegen der Aufsicht über den Besuch der Fortbildungsschulen. Nur 1 (!) Unternehmer wurde deshalb bestraft, und zwar mit 3—10 Mk.

Und da wundert man sich noch, daß im Rechtsstaate die Arbeiterschutzgesetze nicht zur Durchführung gelangen. Wir haben das Verwundern verlernt!

Der Heimarbeiterschutz-Kongress.

Die Bedeutung des Allgemeinen Heimarbeiterschutz-Kongresses, der an drei Tagen der vergangenen Woche in Berlin gelangt hat, liegt vor allem darin, daß er der erste seiner Art war. Die furchtbaren Enthüllungen, die seine Verhandlungen über das grauenvolle Elend auf diesem Gebiete industrieller Arbeit gebracht haben, bestätigten im wesentlichen doch nur, was in halbwegs unterrichteten Kreisen seit Jahren und selbst seit Jahrzehnten bekannt ist, und auch das ausführliche Programm des Heimarbeiterschutzes, das zur einstimmigen Annahme gelangte, konnte der Natur der Sache nach auch nur Punkte enthalten, die schon oft diskutiert worden sind.

Ebenso wenig lag die Bedeutung des Kongresses in der Beteiligung bürgerlicher Elemente. Wir erkennen bereitwillig an, daß sich bürgerliche Gelehrte auf dem Gebiete der Heimarbeit durch ehrliche und fleißige Studien große Verdienste erworben haben, wenngleich sie keineswegs, wie von einer Seite gesagt wurde, dabei bahnbrechend aufgetreten sind; gerade die verdienstvollsten dieser Forscher, Hans Emanuel Sack und der kürzlich verstorbene Schnapper-Krabi, haben ausdrücklich, und zu ihrer Ehre, erklärt, daß ihre Ausnahme des Professors Sombart angeregt worden seien. Wir erkennen ferner nicht minder bereitwillig an, daß die bürgerlichen Elemente, die an dem Kongress teilgenommen haben, in durchaus würdiger Weise aufgetreten sind — mit der einzigen Ausnahme des Professors Sombart aus Breslau, der sich auch bei diesem Anlaß als süffisanten Schwätzer aufzuspielen liebte. Endlich bestreiten wir keineswegs, daß sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ein Zusammenarbeiten bürgerlicher und proletarischer Elemente als durchaus heilsam erweisen kann.

Indessen der Schwerpunkt des Heimarbeiterschutz-Kongresses lag deshalb doch nicht in der Beteiligung bürgerlicher Elemente. Wäre die bürgerliche Welt durch den unsäglichen Jammer der Heimarbeit aus ihrer trägen Lethargie aufzurütteln, so wäre es längst geschehen. Der häßliche Vorschlag des genannten Sombart, die mit dem Kongress verbundene Ausstellung von Produkten der Heimarbeit zu einem Gegenstande nerventzühelnder Sensation für Berlin so zu machen, hatte nicht einmal den Vorzug, originell zu sein. Berlin W. peitscht so ziemlich alle zehn Jahre einmal seine ermatteten Nerven an den schauerlichen Zuständen der Heimarbeit auf. Als im Jahre 1868 der Prozeß gegen die Firma Schulze und Silbermark, die ihre intensiven Ausbeuterpraktiken auch noch durch betrügerische Manipulationen unterstützt hatte, zuerst die Geheimnisse der Konfektionsindustrie enthüllte, war Berlin W. einige Tage und selbst Wochen lang erfüllt von erhabenem Mitleid mit den Opfern der Heimarbeit und was geschah? Nichts. Ebenso nach der Enquete über die Zustände in der Konfektionsindustrie in den achtziger, und nach dem Streit der Konfektionsarbeiter in den neunziger Jahren. Berlin W. weiß alles sehr gut und rührt deshalb doch nicht einen Finger; selbst Graf Posadowsky, dem man ja unter allen amtlichen Persönlichkeiten im Deutschen Reiche noch am ehesten eine gewisse sozialreformatorische Empfindung zutrauen darf, hat es nicht einmal für gut befunden, den Heimarbeiterschutz-Kongress zu beschicken.

Gerade wenn man anerkennt — und wir erkennen es in vollem Maße an, daß manche bürgerliche Gelehrte sich in dankenswerter Uueigennützigkeit bemüht haben, die Zustände auf dem Gebiete der Heimarbeit zu bessern — zeigt die gänzliche Wirkungslosigkeit ihrer Bestrebungen, wie wenig auf dem Wege mitleidiger Sympathie, wohlwollender Gesinnung und selbst sozialpolitischer Einsicht von der bürgerlichen Welt zu erwarten ist. Diese Welt sieht die Heimarbeit als einen integrierenden Teil ihrer wunderbaren Ordnung an, und von ihrem Standpunkt aus auch mit Recht. Denn die Frage, ob die kapitalistische Produktionsweise überhaupt je auf Heimarbeit wird verzichten können, ist bisher noch nicht gelöst worden, auch nicht auf dem neulichen Kongress der Heimarbeiter.

So beruht die Bedeutung dieses Kongresses in erster Reihe darin, daß er der erste seiner Art war. Die Heimarbeiter sind schließlich doch nur deshalb die elendesten aller Arbeiter, weil sie nach ihren Arbeits- und Lebensbedingungen gegen den wachsenden Druck des Kapitals den geringsten Widerstand entfallen können. Als das erste große Zeichen, daß sie diesen Widerstand zu rüsten beginnen, darf man ihren Kongress mit hoher Freude begrüßen. Sie handeln vollkommen richtig, wenn sie dabei jede bürgerliche Hand ergreifen, die sich ihnen in ehrlicher Absicht entgegenstellt, aber sie würden sich verhängnisvoll irren, wenn sie sich nicht auf ihre eigene Kraft verlassen, wenn sie je vergäßen, daß ihr Schicksal in den Händen ihrer eigenen Klasse liegt.

